

Schwyz PfäffikonSZ Hauptsitz Schwyz
Brig Zug Altdorf Bahnhofstrasse 28, Postfach 556
Bukarest Timisoara Sibiu CH-6431 Schwyz
Sofia Wien Bratislava Tel +41 (0)41 819 54 00
Tirana Ingolstadt info@mattig.ch, www.mattig.ch

Mattig-Suter und Treuhand- und
Partner Schwyz Revisionsgesellschaft

Rückerstattung der Schweizer Mehrwertsteuer für ausländische Unternehmen

Fiskalvertretung im Vergütungsverfahren



Rückerstattung der Schweizer Mehrwertsteuer für ausländische Unternehmen

Fiskalvertretung im Vergütungsverfahren

Wichtigste Voraussetzungen

- Unternehmer
- Wohn-, Geschäftssitz oder Betriebsstätte im Ausland
- keine Inlandsumsätze in der Schweiz (z. B. bei Lieferung und Montage; reine Montageleistung; Kauf und Verkauf von Waren innerhalb der Schweiz)
- keine Leistungserbringung in der Schweiz (Ausnahmen: grenzüberschreitende Güterbeförderungen, Dienstleistungen nach dem Empfängerortsprinzip oder gewisse Garantieleistungen)
- Staat des Wohn- oder Geschäftssitzes des Antragstellers gewährt das volle Gegenrecht
- Benennung eines Fiskalvertreters in der Schweiz

Erstattungsfähige Mehrwertsteuerbeträge

Mehrwertsteuerbeträge sind erstattungsfähig, die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit belastet worden sind. Verpflegung und Getränke sind ab 1. 1. 2010 zu 100 % erstattungsfähig. Zudem werden nur Mehrwertsteuerbeträge erstattet, für die ein Gegenrecht besteht (z. B. gewährt Deutschland für die Schweiz keine Erstattung auf Treibstoffe und pauschalierte Reisekosten). Neben den mehrwertsteuerfreien Leistungen und Lieferungen sind von der Steuererstattung grundsätzlich alle Mehrwertsteuerbeträge ausgeschlossen, welche auf Leistungen für Vergnügen bezahlt wurden.

Vergütungszeitraum

Der Vergütungszeitraum umfasst ein Kalenderjahr. Die Rechnungen sind auf das Rechnungsdatum hin einzureichen. Eine Ausnahme ist gegeben, wenn das Datum der Leistungserbringung massgeblich ist (z. B. Messeteilnahme in 2011, Rechnung ist jedoch in 2010 ausgestellt worden, so kann die Mehrwertsteuer, auch aus den Vorauszahlungsrechnungen, erst mit dem Antrag für das Jahr 2011 zurückgefordert werden).

Mindestbetrag

Der Mindestvergütungsbetrag liegt bei CHF 500.

Einreichungsfrist

Die Anträge müssen bei der Eidg. Steuerverwaltung bis spätestens 30. Juni des folgenden Jahres eingegangen sein. Pro Jahr kann nur ein Antrag gestellt werden.

Zahlungsnachweise

Es wird nur die bezahlte Steuer vergütet. Die entsprechenden Zahlungsnachweise sind nur auf Verlangen hin einzureichen.

Rechnungsanforderungen

Die Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten

- Name und Ort des Leistungserbringers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt, sowie die Nummer, unter der er im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist;
- Name und Ort des Leistungsempfängers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt;
- Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung, soweit diese nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmen;
- Art, Gegenstand und Umfang der Leistung;
- Entgelt für die Leistung;
- anwendbarer Steuersatz und der vom Entgelt geschuldete Steuerbetrag; schliesst das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des anwendbaren Steuersatzes.

Aus den Belegen muss ersichtlich sein, dass der Antragsteller auch der Leistungsempfänger der fakturierten Leistung ist. Auf andere Namen lautende (z. B. den des Mitarbeiters) oder ohne Namen des Empfängers ausgestellte Belege berechtigen nicht zur Vergütung. Gleiches gilt für auf Kassenzettel ausgewiesene Steuer, Coupons von Registrierkassen, Tickets für Parkhäuser, Bahnbillette usw. ungeachtet der Betragshöhe pro Beleg.

Für eine zu Unrecht in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer ist eine Vergütung nicht möglich. Es müssen Originalbelege vorgelegt werden. Ausdrucke elektronischer Rechnungen werden bis auf weiteres unter Vorbehalt akzeptiert, sofern auf Verlangen der Eidg. Steuerverwaltung die elektronischen Rechnungen auf DVD, CD oder in passwortgeschützter, komprimierter, pakettierter Datei (z. B. WinZip, Win-RAR) per E-Mail eingereicht werden.

Voraus- und Akontorechnungen

Kein Anspruch auf Vergütung besteht auf Rechnungen für Voraus- und Akontozahlungen. Hierzu ist eine definitive Schlussrechnung nach Bezug der Leistung erforderlich. Voraus- und Akontorechnungen müssen den Schlussrechnungen beigelegt werden.

Rechnungen in Fremdwährungen

MWST-Beträge in fremder Währung sind bei einem Antrag auf Vergütung der Steuer vom Antragsteller in Schweizer Franken umzurechnen. Die Umrechnung kann entweder anhand der von der Eidg. Steuerverwaltung bekannt gegebenen Monatsmittelkurse oder Devisen-Tageskurse (Verkauf), welche am Tag der Rechnungsstellung Gültigkeit haben, vorgenommen werden. Das gewählte Vorgehen (Monatsmittelkurs, Tageskurs oder Konzernkurs [für verrechnete Leistungen innerhalb des Konzerns]) ist für den gesamten Antrag beizubehalten. Die Kurse sind auf der Seite der Eidg. Steuerverwaltung unter www.estv.admin.ch abrufbar.

Disclaimer

Copyright: Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner. – Alle Rechte vorbehalten.

Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und / oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrags sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner gestattet. Es wird – auch seitens der jeweiligen Autoren – keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen. Diese Publikation ersetzt keine (Steuer)Beratung.

**Mattig-Suter und
Partner Schwyz** **Treuhand- und
Revisionsgesellschaft**

Schweiz	Hauptsitz Schwyz	Bahnhofstrasse 28, Postfach 556, CH-6431 Schwyz Tel +41 (0)41 819 54 00, schwyz@mattig.ch
	Sitz Oberer Zürichsee	CH-8808 Pfäffikon SZ, Tel +41 (0)55 415 54 00, zuerichsee@mattig.ch
	Sitz Wallis	CH-3902 Brig, Tel +41 (0)27 922 12 00, wallis@mattig.ch
	Sitz Zug	Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner, Zug AG CH-6302 Zug, Tel +41 (0)41 818 02 00, zug@mattig.ch
	Sitz Uri	CH-6460 Altdorf, Tel +41 (0)41 875 64 00, uri@mattig.ch
Mittelosteuropa	Rumänien	- Mattig Management Partners TIM S.R.L. - Mattig Swiss Audit S.R.L. - Mattig Expert Swiss Partners S.R.L. RO-300124 Timisoara, Tel +40 (0)356 100 660, www.mattig-tm.ro - Mattig Management Partners RO S.R.L., www.mattig-management.ro - Mattig Accounting & Controlling RO S.R.L., www.mattig-accounting.ro RO-011041 Bukarest, Tel +40 (0)21 318 55 13 Mattig Expert Sibiu S.R.L. RO-550169 Sibiu, Tel +40 (0)745 419 832, www.mattig-tm.ro
	Bulgarien	- Mattig-Levercom Management Partners OOD, www.mattig-management.bg - Mattig Accounting & Controlling OOD, www.mattig-accounting.bg BG-1000 Sofia, Tel +359 (0)2 988 50 85
	Österreich	Mattig Management Partners GesmbH A-1040 Wien, Tel +43 (0)1 504 83 98 17, www.mattig-management.at
	Slowakei	Mattig Management Partners s.r.o. SK-811 01 Bratislava, Tel +421 (0)2 541 312 60, www.mattig-management.sk
	Albanien	Mattig Management Partners Sh.p.k. AL-1000 Tirana, Tel +355 44 503 863, www.mattig-management.al
	Deutschland	Mattig Management Partners GmbH D-85057 Ingolstadt, Tel +49 (0)841 49 120, www.mattig-management.de
	Mattig Gruppe	Retraco AG Schwyz Wirtschaftsprüfung CH-6431 Schwyz, Tel +41 (0)41 819 54 80, info@retraco.ch SWA Swiss Auditors AG CH-8808 Pfäffikon SZ, Tel +41 (0)55 415 54 70, info@ch.swa-audit.com SWA (Liechtenstein) Auditors AG FL-9495 Triesen, Tel +41 (0)55 415 54 70, info@ch.swa-audit.com ANMAT ImmoTreuhand AG Hauptsitz CH-6403 Küssnacht, Tel +41 (0)41 819 80 40 Sitz Oberer Zürichsee CH-8808 Pfäffikon SZ, Tel +41 (0)55 415 54 90 info@anmat.ch
Partner	Mattig Management Partners Hauptsitz CH-6431 Schwyz, Tel +41 (0)41 819 54 60, info@mattig-management.ch Sitze Pfäffikon SZ, Schweiz; Bukarest und Timisoara, Rumänien; Sofia, Bulgarien; Wien, Österreich; Bratislava, Slowakei; Tirana, Albanien; Gjilan, Kosovo; Ingolstadt, Deutschland	